

Sozialgericht Berlin

S 158 AS 22386/15



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-01387/15 -

- Beklagter -

hat die 158. Kammer des Sozialgerichts Berlin
am 12. Dezember 2018
durch die Richterin am Sozialgericht Lütge
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Sanktionsbescheides für den Zeitraum Juli 2015 bis September 2015.

Der 1957 geborene alleinstehende Kläger bezieht vom Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Der Beklagte hat mit Minderungsbescheid vom 12. September 2012 eine Minderung des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2012 i.H.v. 30 % des maßgebenden Regelbedarfs festgestellt, da sich der Kläger entgegen der Vereinbarungen aus zuvor erlassenen Eingliederungsvereinbarung vom 2. Mai 2012 nicht beworben habe. Die dagegen erhobene Klage zu dem Aktenzeichen S 156 AS 17 196/13 ist derzeit beim LSG Berlin – Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 32 AS 2345/15 anhängig.

Der Beklagte hat mit Minderungsbescheid vom 22. Oktober 2013 einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum 1. November 2013 bis einen 30. Januar 2014, da sich der Kläger entgegen der Vereinbarungen aus zuvor erlassenen Eingliederungsvereinbarungen vom 18.7.2013 nicht beworben habe. Die dagegen erhobene Klage zu dem Aktenzeichen S 168 AS 5850/14 wurde mit Urteil vom 28. April 2010 abgewiesen.

Der Beklagte hat mit Minderungsbescheid vom 13. März 2014 einen erneuten vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum 1. April 2014 bis 30. Juni 2014 verfügt, da sich der Kläger entgegen der Vereinbarungen aus zuvor erlassenen Eingliederungsvereinbarungen vom 18. Juli 2013 nicht beworben habe. Die dagegen erhobene Klage zu dem Aktenzeichen S 134 AS 16485/14 ist derzeit beim LSG Berlin – Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 34 AS 20/17 anhängig.

Mit Bescheid vom 26. August 2014 hat der Beklagte für den Zeitraum 1. September 2014 bis 30. November 2014 einen weiteren vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt, da der Kläger den vereinbarten Bewerbungsbemühungen aus der Eingliederungsvereinbarung vom 25. Juni 2014 nicht nachgekommen sei. Er habe keine Bewerbungsbemühungen für den Monat Juli 2014 vorgelegt. Die dagegen erhobene Klage zum Aktenzeichen S 27 AS 30022/14 ist derzeit beim LSG Berlin – Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 18 AS 1332/16 anhängig.

Mit Bescheid vom 12. November 2014 verfügte der Beklagte erneut den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 28. Februar 2015. Die dagegen erhobene Klage ist derzeit zum Aktenzeichen S 158 AS 6386/15 ist derzeit beim SG Berlin anhängig.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2015 erfolgte die Weiterbewilligung der Leistungen für den Zeit-

raum 1. März 2015 bis 30. Juni 2015 in Höhe von monatlich 771,96 € (Regelbedarf 399 €, 372,96 € Unterkunftskosten).

Der Beklagte erließ am 3. Februar 2015 per Verwaltungsakt eine Eingliederungsvereinbarung. Darin war als Unterstützung durch den Beklagten vorgesehen:

„... - Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

- Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per postversandte Bewerbungen nach Maßgabe des §§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern sie diese zuvor beantragt haben. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5 € pro nachgewiesene Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260 €. Bewerbungen, die vor erstmaliger Beantragung erstellt und versandt worden, sind nicht erstattungsfähig.
- Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern dies vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde. ...“

Als Bemühungen des Klägers waren vorgesehen:

- Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von einem Monat – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung – jeweils mindestens 10 Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgender Nachweise vor: Eigene Auflistung mit folgenden Angaben: Name des Arbeitgebers, Berufsbezeichnung, Datum und Quelle des Stellenangebots/alternativ Initiativbewerbung, Datum der Bewerbung, -fachen der Bewerbung (telefonisch, schriftlich oder persönlich).
- Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.
- Die Auflistung Ihrer Bewerbungsbemühungen ist Kalendermonats Weise bis spätestens zum 10. Tag des Folgemonats in der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einzureichen.
 - Bewerbungen für Kalendermonat Februar bis 10. März 2015, Bewerbungen für Kalendermonat März bis 10. April 2015, Bewerbungen für Kalendermonat April bis 10. Mai 2015, Bewerbungen für Kalendermonat Mai bis 10. Juni 2015, Bewerbungen für Kalendermonat Juni bis 10. Juli 2015, Bewerbungen für Kalendermonat Juli bis 10. August 2015
- ...
- Sie bewerben sich Zeit lang, das heißt spätestens am 3. Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschlägen, die sie vom Jobcenter bzw. von der Agentur für Arbeit erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.
- Es besteht außerdem weiterhin die Möglichkeiten, die in der Eingliederungsvereinbarung vom 18. Januar 2013 geforderten Unterlagen zur Bewertung ihrer Tätigkeit als Dozent und Referent einzureichen, um die damals avisierte Eingliederungsstrategie fortzusetzen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch aufgrund Wechsel der Integrationsstrategie nicht mehr....“

Der Eingliederungsverwaltungsakt enthielt eine ausführliche Rechtsfolgenbelehrung. Dabei wurde er darauf hingewiesen, dass zuletzt mit Bescheid vom 7. November 2014 das Arbeitslosengeld II vollständig weggefallen sein und jeder weitere Pflichtverstoß einen vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes zur Folge haben werde. Der Eingliederung Verwaltungsakt wurde bestandskräftig.

Der Kläger reichte in der Folgezeit keine Nachweise über durchgeführte Bewerbungsbemühungen ein.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2015 verfügte der Beklagte nach vorheriger Anhörung vom 11. Mai 2015 den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. September 2015. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass wegen der Beendigung des Leistungsbezugs ab dem 30. Juni 2015 die mit diesem Bescheid festgestellte Leistungsminderung zunächst nicht zur Wirkung, bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug während des benannten Minderungszeitraums werde die Minderung jedoch im festgestellten Umfang wirksam. Zur Begründung wurde angegeben, dass die mit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 3. Februar 2015 festgelegten Bewerbungsbemühungen für die Kalendermonate März und April 2015 nicht vorgelegt wurden. Die vorgetragenen Gründe, dass das Rechtswesen verfassungswidrig, korrupt und politisch gesteuert sei, könnten nicht als ich Dich im Sinne des SGB II anerkannt werden. Da er mehrfach den Pflichten nicht nachgekommen sei (vorangegangene Pflichtverletzungen am 10. August 2014, 10. September 2014, 10. Oktober 2014, 10. November 2014, 10. Februar 2015) Falle das Arbeitslosengeld II für den Minderungszeitraum vollständig weg.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein und berief sich auf die Rechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen und berief sich auf den Vorlagebeschluss des SG Gotha an das Bundesverfassungsgericht.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2015 erfolgte die Weiterbewilligung der Leistungen für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015. Dabei wurden für den Zeitraum Juli bis September 2015 Leistungen Umfang von 0,00 €, sowie für die Zeit Oktober 2015 bis Dezember 2015 in Höhe von monatlich 771,96 € (Regelbedarf 399 €, 372,96 € Unterkunftskosten) bewilligt. Zugleich wurde auf die Sanktionsbescheide vom 7. Mai 2015 und 16. Juni 2015 für den Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2015 verwiesen.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 wies der Beklagte zusätzlich zu den Hinweisen in den bereits zugewandten Minderungsbescheiden auf die Möglichkeit der Beantragung ergänzende Sachleistungen hin. In der Folgezeit wurden dem Kläger Lebensmittelgutscheine i.H.v. jeweils 200 € (31. Juli 2015 27. August 2015, 3 20. September 2015) ausgehändigt.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02. Oktober 2015 (W 4364/15) als unbegründet zurück. Zur Begründung führte er aus, dass innerhalb der Jahresfrist von § 31 Buchst. a SGB II bereits zehnmal Anlass für den Eintritt einer Sanktion gegeben sei. Vorgegangene Sanktionsereignisse datieren auf 18. Juli 2012, 15. Februar 2013, 22. Juli 2013, 22. Oktober 2013, 6. Januar 2014, 13. März 2014, 26. August 2014, 12. November 2014, 6. Februar 2015 sowie 7. Mai 2015. In der Zeit von Oktober bis Dezember 2012 sei die Regelleistung aufgrund gleichartiger Sanktionen um 30 %, in der Zeit von April bis Juni 2013 um 60 %, in der Zeit von August bis Oktober 2013 um 100 %, in der Zeit von November 2013 bis Januar 2014 um 1400 %, in der Zeit von Februar bis April 2014 um 1400 %, in der Zeit von April bis Juni 2014 um 100 %, in der Zeit von September bis November 2014 um 1400 %, in der Zeit von Dezember 2014 bis Februar 2015 um 100 %, in der Zeit von März bis Mai 2015 um 100 % sowie in der Zeit von Juni bis August weiterhin um 100 % gekürzt. Es handelt sich hier somit um die 10. wiederholte Pflichtverletzung. Der Kläger sei durch die der Eingliederungsvereinbarung beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung unmissverständlich auf den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II hingewiesen. Die Voraussetzungen für den vollständigen Wegfall seien damit erfüllt. Ferner verstoße das derzeit geltende Sanktionsrecht nach den §§ 31 ff. SGB II auch nicht gegen das aus Art. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip hergeleitete menschenwürdige Existenzminimum.

Am 2. November 2015 hat der Kläger gegen diesen Widerspruchsbescheid Klage erhoben. Zur Begründung stützt er sich auf die Verfassungswidrigkeit der Regelungen von § 31 Buchst. a i.V.m. § 31 und § 31 Buchst. b SGB II.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. den Bescheid vom 16. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2015 aufzuheben,
2. das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:
 - a. Wird der Arbeitsbegriff, den das Jobcenter vorliegt, und die Definition des „Interesses der Allgemeinheit“, an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst, dem Wesen der Arbeit ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft, der Achtung dem Schutz der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gerecht?
 - b. Sind die §§ 31 Buchst. a i.V.m. § 31 und 31 Buchst. b SGB II (in der Fassung des 2. Sozialgesetzbuches vom 24. März 2011, Bundesgesetzblatt I vom 29. März 2011, Seite 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergibt, sowie mit

Art. 12 Abs. 1 GG in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG?

Der Beklagte beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

1) Das Gericht konnte im vorliegenden Fall durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Beteiligten sind diesbezüglich gehört worden (§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG).

- a) Die Klage, mit der der Kläger die Aufhebung der Sanktionsentscheidung begehrt, ist zwar zulässig, aber unbegründet, denn der streitgegenständliche Sanktionsbescheid vom 16. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Oktober 2015 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach § 31a SGB II in der hier anwendbaren aktuellen Fassung mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II). Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert es sich um 60 % des maßgebenden Regelbedarfs (§ 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II). Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II entfällt es vollständig (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II). Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde (§ 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II). Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (§ 31a Abs. 1 Satz 5 SGB II). Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II ab diesem Zeitpunkt auf 60 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzen (§ 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II). Nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II kann bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % des maßgebenden Regelbedarfs der Träger auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen.

Nach § 31b Abs. 1 Sätze 1, 3 und 5 SGB II in der anwendbaren aktuellen Fassung vom 13.

Mai 2011 mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt; der Minderungszeitraum beträgt drei Monate; die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

Diese Vorschriften sind hier von dem Beklagten zutreffend zur Anwendung gebracht worden.

Eine objektive Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II liegt vor. Der Kläger bewarb sich – letztlich unstreitig – nicht im geforderten Umfang bzw. überhaupt nicht bzw. wies nicht fristgerecht bis zum 10. April 2015 Bewerbungsbemühungen für den Monat März 2015 sowie bis zum 10. Mai 2015 für den Kalendermonat April 2015 nach.

Sodann liegt eine „Weigerung“ vor, die objektive Pflicht aus dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 3. Februar 2015 zu erfüllen. „Weigern“ in diesem Sinne bedeutet regelmäßig die vorsätzliche, ausdrückliche oder stillschweigende, schriftlich, mündlich oder in anderer Weise dem Leistungsträger oder dem Arbeitgeber zum Ausdruck gebrachte fehlende Bereitschaft, sich an die durch das Gesetz auferlegte Pflicht zu halten (vgl. BSG, Urteil vom 15.12.2010 – B 14 AS 92/09 R – juris (Rn. 21)).

Ein wichtiger Grund für die Nichterfüllung der Obliegenheit aus dem Eingliederungsverwaltungsakt nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II lag nicht vor (vgl. zum Begriff des wichtigen Grundes BSG, Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R – juris (Rn 29)). Das an den Kläger gerichtete Verlangen, zehn Bewerbungen pro Monat für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber Nachweis zu führen, ist nach Auffassung des Gerichts zumutbar und nicht zu beanstanden. Zwar können solche Aufforderungen nach dem Maßstab von § 2 Abs 2 Satz 2 SGB II und § 10 SGB II zumutbar sein, wie das BSG zu entsprechenden Anforderungen aus dem Regelungsbereich des SGB III bereits entschieden hat (BSG Urteil vom 20.10.2005 - B 7a AL 18/05 R - BSGE 95, 176 = SozR 4-4300 § 119 Nr 3, RdNr 29; BSG Urteil vom 31.1.2006 - B 11a AL 13/05 R - RdNr 21). Hiernach müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen (§ 2 Abs 2 Satz 2 SGB II), soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 10 Abs 1 SGB II vorliegt. (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 – B 14 AS 42/15 R –, BSGE 121, 268-275, SozR 4-4200 § 15 Nr 6, Rn. 18)

Die entsprechende Pflicht wurde auch wirksam begründet, denn der Eingliederungsverwaltungsakt vom 3. Februar 2015 ist wirksam und nicht nichtig. Nur darauf kommt es an; in einem

Verfahren wie dem vorliegenden findet keine inzidente Überprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes auf seine Rechtmäßigkeit statt (vgl. SG Dortmund, Beschluss vom 13. Juli 2016 – S 32 AS 317/16 ER – juris (Rn. 55 ff., insbes. Rn. 65, 66, 67 ff.) m. w. N.). Die fehlende Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes könnte nur im krassen Ausnahmefall zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit führen (vgl. dazu Schneider-Danwitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, § 40 SGB X Rn. 38). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Der Eingliederungsverwaltungsakt hält auch einer Prüfung im Lichte der Entscheidung des Bundessozialgerichts des vom 23. Juni 2016, B 14 AS 30/15 R stand. Die dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegende Eingliederungsvereinbarung vom 3. Februar 2015 enthält ausdrückliche Regelungen zu individuellen und konkreten Unterstützungsleistungen durch den Beklagten. Insbesondere sind verbindliche Regelungen zur Übernahme nachgewiesener angemessener Kosten für schriftliche und per postversandte Bewerbungen einschließlich der Höhe der zu übernehmenden Kosten enthalten.

Der Sanktionsfeststellungsbescheid entspricht bzgl. des Sanktionszeitraums den gesetzlichen Regelungen in § 31b Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 SGB II, wonach sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalendermonats mindert, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt, und die Minderung drei Monate dauert. Wirksam geworden ist der Sanktionsfeststellungsbescheid vom 16. Juni 2015 mangels abweichender Anhaltspunkte im Juli 2015. Der Sanktionszeitraum umfasst daher zutreffend den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 30. September 2015.

Auch die Voraussetzungen für eine 100 %-Sanktion nach § 31a Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB II – eine weitere wiederholte Pflichtverletzung und eine bereits erfolgte vorangegangene Minderungsfeststellung wegen zumindest einer ersten wiederholten Pflichtverletzung – liegen vor. Zuvor wurden bereits am 13. März 2014 für den Zeitraum April bis Juni 2014, am 26. August 2014 für den Zeitraum 1. September 2014 bis 30. November 2014 sowie am 12. November 2014 für den Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 28. Februar 2015 Sanktionsbescheide erlassen, mit denen bereits der vollständige Wegfall der Leistungen verfügt worden ist.

Einer Aufhebungsverfügung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X für den Sanktionszeitraum bedarf es vorliegend nicht (zur Erforderlichkeit einer solchen Aufhebungsverfügung vgl. BSG, Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 20/14 R – juris (Rn. 12 f.); vgl. ferner die Beschlüsse der Kammer vom 13.06.2014 – S 32 AS 1173/14 ER – juris (Rn. 84 ff.) und vom 02.10.2014 – S 32 AS 1991/14 ER – juris (Rn. 69 ff.) m. w. N.), da zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 15. Juni 2015 noch keine Leistungsbewilligung für den Zeitraum ab 1. Juli 2015 vorlag.

Die Rechtsfolgenbelehrung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 3. Februar 2015 entspricht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung konkret, verständlich, richtig und vollständig belehrt werden muss, wobei es auf den objektiven Erklärungswert der Belehrung ankommt (vgl. BSG, Urteil vom 15.12.2010 – B 14 AS 92/09 R – juris (Rn. 20, 24); BSG, Urteil vom 18.02.2010 – B 14 AS 53/08 R – juris (Rn. 17)). Der Kläger wurde dort in Bezug auf seine persönliche Situation konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Folgen eines Pflichtverstoßes belehrt. Das Bestehen einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung mit der Folge eines weiteren vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II (100 %-Minderung), der Beginn und die Dauer des Sanktionszeitraums und alle im Falle des Klägers relevanten weiteren Fragen wurden konkret, verständlich, richtig und vollständig dargestellt.

- b) Eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG, wie vom Kläger beantragt, kann vorliegend nicht in Betracht. Denn die Voraussetzungen für eine Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG liegen nicht vor. Danach ist das Verfahren auszusetzen, wenn das Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält. Dies setzt Neben der Entscheidungserheblichkeit voraus, dass das Gericht von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes überzeugt ist und über dies sich dieses Gesetz nicht verfassungskonform auslegen lässt (vergleiche die daran in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Lieferung 17, Stand 12 2013, Art. 100 Rn. 128,134). Zweifel und bloße Bedenken hinsichtlich der Verfassungsgemäßheit genügen im Gegensatz zur Normenkontrolle nach Art. 93 Absatz ein Z. 2 Grundgesetz hingegen nicht (vergleiche Bundesverfassungsgericht Entscheidung 1,184 (189)). Aus den vorgenannten Erwägungen ist die Kammer nicht der Überzeugung, dass die §§ 31 ff. SGB II verfassungswidrig sind.

Hinsichtlich der Vorlagefrage zum Arbeitsbegriff kann eine Aussetzung bereits nicht infrage, weil sie sich nicht auf ein Gesetz bzw. konkrete Rechtsvorschriften zu, auf deren Gültigkeit es bei der hiesigen Entscheidung angekommen wäre. Der Antrag des Klägers bedurfte keiner weiteren Entscheidung. Es ist den Verfahrensbeteiligten zwar unbenommen, einen solchen Antrag zu stellen, jedoch stellt ein Antrag eine bloße Anregung dar, der keiner förmlichen Bescheidung bedarf (vergleiche Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl., Art. 100 Rn. 84). Dies ergibt sich bereits daraus, dass ein Aussetzung und Vorlagebeschluss nach § 80 Abs. 3 BVerfGG unabhängig von der Rüge der Prozessbeteiligten von Amts wegen zu erfolgen hat.

Da das Gericht auch im Übrigen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der streitentscheidenden Normen hat, kam eine Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht in Betracht.

2) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG. Sie folgt dem Ergebnis der Sachentscheidung, weil keine Gesichtspunkte ersichtlich sind, die eine andere Bewertung rechtfertigen würden.



Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

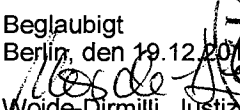
Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Lütge

Beglaubigt
Berlin, den 19.12.2018

Woide-Dirmilli, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 158 AS 22386/15

Durchwahl

90227-2403

Datum

19.12.2018

g. 100%

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheides vom 12. Dezember 2018

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle der 158. Kammer

Woide-Dirmilli
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen

wie im Text erwähnt

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf <http://www.berlin.de/sg> unter dem Menüpunkt „Häufige Fragen“. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630

Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, TXL, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hauptbahnhof

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52 · 10557 Berlin

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22.12.18 *W*

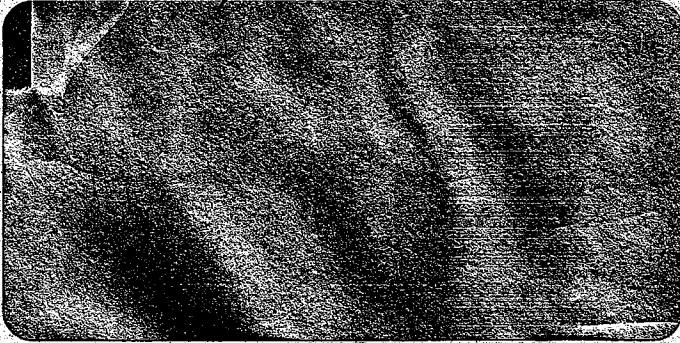
05517040103(4)



P

Aktenzeichen

S 158 AS 22386/15



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen